
**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Göppingen
vom 29.03.2012**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 29.03.2012, zuletzt geändert am 06.11.2025, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
II. Anschluss und Benutzung	4
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung	4
§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss	4
§ 5 Befreiungen	5
§ 6 Allgemeine Ausschlüsse	5
§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall	6
§ 8 Einleitungsbeschränkungen	6
§ 9 Untersagung der Einleitung	7
§ 10 Eigenkontrolle	7
§ 11 Abwasseruntersuchungen	7
§ 12 Grundstücksbenutzung	7
III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen	8
§ 13 Grundstücksanschlüsse	8
§ 14 Genehmigungen	8
§ 15 Regeln der Technik	9
§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen	9
§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte	10
§ 18 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen	11
§ 19 Sicherung gegen Rückstau	11
§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster	11

IV. Abwasserbeitrag	12
§ 21 Erhebungsgrundsatz	12
§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht	12
§ 23 Beitragsschuldner	13
§ 24 Beitragsmaßstab	13
§ 25 Grundstücksfläche	13
§ 26 Nutzungsfaktor	14
§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt	14
§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt	14
§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt	15
§ 30 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten	16
§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen	16
§ 32 Beitragssatz	17
§ 33 Entstehung der Beitragsschuld	17
§ 34 Fälligkeit, Ablösung	18
V. Abwassergebühren	18
§ 35 Erhebungsgrundsatz	18
§ 36 Gebühreneinzug durch Dritte	18
§ 37 Gebührenmaßstab	18
§ 38 Gebührenschuldner	19
§ 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr	19
§ 39 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr	19
§ 40 Absetzungen	21
§ 41 Höhe der Abwassergebühren	21
§ 42 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum	21
§ 43 Vorauszahlungen	22
§ 44 Fälligkeit	22
VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten	22
§ 45 Anzeigepflicht	22
§ 46 Haftung der Stadt	24
§ 47 Haftung der Grundstückseigentümer	24
§ 48 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 49 In-Kraft-Treten	26
Anlage: Bestimmungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen	27

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Göppingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen, sowie Einrichtungen zum Sammeln und Speichern von Niederschlagswasser. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Abwässer und die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegenden Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle).

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss durchgeführt sein, bevor die Bauten bezogen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Anderweitige Anschlüsse können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, solange der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordern würden. Dem Grundstückseigentümer kann der Anschluss jedoch gestattet werden, wenn er die für den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und hierfür auf Verlangen eine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Brennereirückstände, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht
 7. Abwasser, das wärmer als 308 K (35° Celsius) ist;
 8. Abwasser mit einem pH-Wert von über 9,5 (alkalisch) oder unter 6,0 (sauer);
 9. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 10. Abwasser, das den zulässigen Konzentrationen an Abwasserinhaltsstoffen nach der Indirekteinleiter-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung nicht entspricht;

11. Abwässer, bei denen die abfiltrierbaren Stoffe die Konzentration von 1000 mg/l (gemessen als ungelöste Stoffe) und/oder den Stickstoffgehalt von 200 mg/l (gemessen als Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4 - \text{N} + \text{NH}_3 - \text{N}$)) überschreiten.
 12. Im übrigen Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
 - (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Schlämme, Fäkalien aus geschlossenen Gruben usw. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden; diese sind ausschließlich im Klärwerk Göppingen direkt anzuliefern.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9

Untersagung der Einleitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, bei fortgesetzten Verstößen gegen die §§ 6 und 8 dieser Satzung die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall nach vorheriger Androhung zu untersagen und den Grundstückseigentümer zu verpflichten, den Anschlusskanal dicht zu verschließen.
- (2) Durch diese Untersagung wird das Recht auf Anschluss, Benutzung und Überlassung (§ 3 Abs. 1) für die Fortdauer der Untersagung aufgehoben.
- (3) Alle Folgen für das Grundstück aus einem Rückstau nach Verschluss trägt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Absatz 2 Berechtigte.

§ 10

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 13 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Anschlusskanäle sind Bestandteil der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage, gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 3) und stellen die Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage her (Grundstücksanschlüsse). Grundsätzlich ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal herzustellen. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen und dies mit der Bedingung verbinden, dass sich die Beteiligten gegenseitig zur Unterhaltung des gemeinsamen Anschlusskanals verpflichten und die erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden.
- (2) Jedes Grundstück soll nur einen Anschluss, in Gebieten der Entwässerung im Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal erhalten. In besonders begründeten Fällen können andere Grundstücksanschlüsse von der Stadt vorgeschrieben oder auf Antrag zugelassen werden.
- (3) Die Stadt bestimmt die Lage, die Anschlusshöhe und die Abmessung der Anschlusskanäle im Rahmen der Genehmigung (siehe § 14). Soweit nicht an vorhandene Abzweige der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen wird, werden Anschlussstutzen gesetzt. Das Setzen von Anschlussstutzen kann durch den Eigentümer oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung durch die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers erfolgen. Das Verlegen von Anschlusskanälen und Grundleitungen ist vom Eigentümer selbst zu veranlassen. In allen Fällen sind nur nachweislich sachkundige und zuverlässige Werkunternehmer berechtigt, die Arbeiten auszuführen. Soweit es nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich ist, ist im Anschlussbereich eine Baugrube, gegebenenfalls einschließlich Verbau, herzustellen. Die erforderlichen Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (4) Die Stadt kann im öffentlichen Interesse (z.B. im Zuge der Straßenbaumaßnahme im öffentlichen Verkehrs- und Grünflächenbereich) Anschlusskanäle durch Verpflichtung des Grundstückseigentümers zu einem festzulegenden Zeitpunkt herstellen lassen, oder bei Verzug des Grundstückseigentümers Anschlusskanäle auf Kosten des Grundstückseigentümers bis zur Grundstücksgrenze durch Dritte herstellen lassen.

§ 14 Genehmigungen

- (1) Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung sowie die Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund eines baurechtlichen Anzeige- bzw. Kenntnisgabeverfahrens ohne Baugenehmigung ein Bauvorhaben begonnen werden darf.

- (2) Die Genehmigung ist vor der Ausführung auf dem von der Stadt ausgegebenen Formblatt zu beantragen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst dann ausgeführt werden, wenn der Genehmigungsbescheid zugestellt ist. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadtentwässerung Göppingen einzuholen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, notwendige Änderungen und Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse oder sonstige Nachweise zu verlangen.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von den genehmigten Plänen abzuweichen, so ist diese Abweichung anzuzeigen und eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.
- (5) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von drei Jahren – vom Tage der Zustellung des Bescheides oder der baurechtlich zugelassenen Bauausführung an gerechnet – mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau drei Jahre lang unterbrochen wird. Die Geltungsdauer der Genehmigung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und insbesondere nach Bedarf gründlich zu reinigen und dicht zu erneuern. Wird eine öffentliche Abwasseranlage verändert, so sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die veränderte öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Sie sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, wenn ihm aus der Änderung der Abwasseranlage ein besonderer Vorteil entsteht.
- (2) Unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ist auf dem Privatgrundstück ein Kontrollschacht anzulegen. Auf Anordnung der Stadt kann auch bei bestehenden Anlagen der Einbau verlangt werden. Die Stadt bestimmt, in welchen Fällen die Anschlüsse von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze in ihrem Auftrag zu Lasten des Grundstückseigentümers hergestellt werden. In allen übrigen Fällen ist der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom Grundstückseigentümer nach den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen nur von solchen Unternehmern auszuführen, die von der Stadt hierfür zugelassen sind.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach dem Genehmigungsbescheid entsprechend dieser Satzung und den genehmigten Plänen auszuführen. Auf die Genehmigungspflicht nach § 14 für Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird verwiesen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dies notwendig machen, oder der bauliche Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht mehr entspricht. Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung nach § 14 Abs. 1
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt dem Grundstückseigentümer auferlegen, nicht mehr benutzte Anschlusskanäle unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen und wasserdicht abzuschließen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Nicht mehr benutzte Abwasserbehandlungs- und Abscheideanlagen sind unverzüglich zu entleeren und gegebenenfalls zu beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Der Anschluss von Drainagen zur direkten Abführung von Niederschlagswasser um Bauwerke herum ist nur zulässig, wenn diese über der Rückstauenebene liegen (vgl. § 19). Der Anschluss tieferliegender Grunddrainagen z.B. an Gebäudefundamenten ist nur zulässig, wenn hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
- (8) Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 18

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Rückstaebe (in der Regel Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung, im Einzelfall auch anders festgelegt) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. Gleiches gilt sinngemäß für Anschlüsse von unter der Rückstaebe liegenden Hof- und Außenflächen.

§ 20

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach vorheriger Zustimmung der Stadt in Betrieb genommen werden. Die Stadt ist berechtigt, sämtliche Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen. Bei der Prüfung müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, dass die Güte der Ausführung beurteilt werden kann. Insbesondere dürfen Grundleitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt zur Prüfung freizulegen. Die Dichtigkeit muss auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden.
- (2) Die Zustimmung ist rechtzeitig bei der Stadt einzuholen. Bei der Prüfung muss der bauausführende Unternehmer oder sein Stellvertreter zugegen sein. Eventuell erforderliche Hilfskräfte und Geräte sind bereitzustellen.
- (3) Die Zustimmung zur Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen, auf Einhaltung der Einleitungsbeschränkungen zu kontrollieren und gegebenenfalls auf der Grundlage von § 9 die Einleitung zu unterbinden. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und hierbei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

- (5) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben dem beauftragten Personal für Arbeiten und Geräteeinsätze zum Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung der öffentlichen Kanalisation Zutritt zu Kontrollschächten der Grundstücksentwässerungsanlagen und gegebenenfalls zu Schächten der öffentlichen Kanalisation auf dem Grundstück zu gewähren. Der Zeitpunkt einer für diese Zwecke notwendigen Zutrittsberechtigung wird dem Grundstückseigentümer durch die Stadt in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 32) erhoben.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 23

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor (§ 26); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 25

Grundstücksfläche

- (1) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, gilt als beitragspflichtige Grundstücksfläche die Fläche, die nach der Verkehrsauffassung der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist
- (2) Grundstücksflächen, die zur Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze abgetreten wurden oder abzutreten sind, bleiben bei der Beitragsberechnung außer Ansatz.
- (3) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 26 Nutzungsfaktor

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 25) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	bei den Fällen des § 30 Abs. 2	0,50
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,0; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Es gilt:

- a.) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan die max. Wandhöhe in Verbindung mit der Dachneigung festsetzt.

Soweit die Dachneigung des Hauptdaches kleiner oder gleich 30° festgesetzt ist, wird die max. Wandhöhe durch 3,0 dividiert; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Dachneigung des Hauptdaches größer als 30° zulässig, dann erhöht sich die Zahl der durch die Division ermittelten Geschosse um ein weiteres Geschoss.

Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans eine Gebäudebreite größer als 40 m senkrecht zur Firstrichtung und bei einer festgesetzten Dachneigung von größer als 30° zulässig, so erhöht sich die Zahl der durch die Division ermittelten Geschosse in diesen Fällen um zwei weitere Geschosse.

- b.) Dasselbe gilt auch in den Fällen, in denen der Bebauungsplan die Firsthöhe (gleich max. Gebäudehöhe) i.V. mit der max. Wandhöhe und der Dachneigung festsetzt.
- c.) In den Fällen, in denen ein Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Wandhöhen festsetzt, wird für die unter a) beschriebene Division zur Ermittlung der Geschosszahl das arithmetische Mittel der festgesetzten Wandhöhen herangezogen. Der sich nach Bildung des arithmetischen Mittels ergebende Wert wird der Division entsprechend a) zugrunde gelegt.
- d.) In den Fällen, in denen der Bebauungsplan ein Flachdach oder flachgeneigtes Dach mit einer Dachneigung kleiner 15° und/oder eine maximale Gebäudehöhe festsetzt, wird die Geschosszahl durch Division der festgesetzten max. Gebäudehöhe durch 3,0 ermittelt; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- e.) In den Fällen, in denen ein Bebauungsplan für ein Grundstück unterschiedliche Gebäudehöhen festsetzt, wird für die Division zur Ermittlung der zulässigen Zahl der Geschosse das arithmetische Mittel der festgesetzten Gebäudehöhen herangezogen. Der sich nach Bildung des arithmetischen Mittels ergebende Wert wird der Division zugrunde gelegt; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Als Wandhöhe gilt dabei das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand (außen) mit Oberkante der Dachhaut.

Als maximale Gebäudehöhe gilt dabei das Maß von der Erdgeschossfußbodenhöhe oder der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Attika, bzw. bis zum Schnittpunkt der Wand (außen) mit Oberkante der Dachhaut.

- (2) Auf die so ermittelte Zahl der zulässigen Vollgeschosse findet § 27 Anwendung.

§ 30

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Die §§ 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände, Kompostplätze) wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Baurechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28 und 30 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 27 bis 29 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 27 bis 29 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

-
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der Baunutzungsverordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 28.

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m² Nutzungsfläche (§ 24)
	Euro
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,61
2. für den Teil des Klärwerks	3,82

§ 33

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung, insbesondere dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 45 Abs. 7.
- (2) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 14 Abs. 1, Satz 3 entsprechend.

§ 34

Fälligkeit, Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Ablösung werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides bzw. bei der Ablösung einen Monat nach Gegenzeichnung durch den Vertreter der Stadt zur Zahlung fällig.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags) im Rahmen der als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Bestimmungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 35

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 36

Gebühreneinzug durch Dritte

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung wird verpflichtet, für die Stadt, gegen Erstattung der durch die Datenweitergabe verursachten Zusatzkosten, die zur Gebührenerhebung erhobenen Daten zu übermitteln.
- (2) Die Stadt beauftragt die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF), die Abwassergebühren gemäß § 39 und 39 a zu berechnen, die Gebührenbescheide und gegebenenfalls Mahnungen auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (3) In Ausnahmefällen übernimmt die Stadtentwässerung Göppingen die in Absatz 2 geschilderten Aufgaben selbst.

§ 37

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 39) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 39 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 38 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 37 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über. Es muss ein Antrag auf sofortige Zählerablesung und Abrechnung bei der EVF gestellt werden.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 39 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 37 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wassermenge.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 4) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührensschuldner keine geeignete Messeinrichtung anbringt, als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³/Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 42) polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt.

§ 39 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

-
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
1. Dachflächen
 - 1.1 Ziegeldach, Kiesschüttdach 1,0
 - 1.2 Gründach 0,5
 2. befestigte Flächen
 - 2.1 Asphalt, Beton, Bitumen 1,0
 - 2.2 Pflaster, Platten, Verbundsteine, Poren- und Ökopflaster, Rasenfugenpflaster 0,5
 - 2.3 Grasnarbe, Rindenschrot, Schotterrasen, Kies- und Splittfläche, Rasengittersteine 0,0
- (3) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, der nach den Ziffern 1 und 2 die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (4) Flächen die an Zisternen angeschlossen sind, werden mit folgenden Faktoren multipliziert:
1. Zisternen ohne Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung, Zisternen mit Wasserentnahme zur Brauchwassernutzung im Haushalt 0,0
 2. Retentionszisternen mit Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung, mit einem Retentionsvolumen von mind. 20l pro m² angeschlossener Fläche, Drosselabfluss von 0,002 l/m²s 0,5
 3. Zisternen mit direktem Überlauf in die öff. Abwasserbeseitigung 1,0
- (5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit folgenden Faktoren multipliziert:
1. ohne wirksame Retentionsleistung 1,0
 2. Retentionsleistungen analog einer Retentionszisterne, Abs. 4 Nr. 2 0,5
- (6) Bei Unklarheiten über den Versiegelungsgrad, den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die Größe einer versiegelten Fläche, hat der Eigentümer dies durch dazu geeignete Nachweise oder Methoden nachzuweisen.

§ 40 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 39) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Er steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadtentwässerung Göppingen innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser:

2,15 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelter Fläche pro Jahr:

0,58 €
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendertag, in dem die Gebührenpflicht besteht, die Jahresgebühr anteilig angesetzt.

§ 42 Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

-
- (4) Die Abwassergebührenpflicht entsteht auch, wenn die öffentlichen Abwasseranlagen ohne Genehmigung benutzt werden.

§ 43 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonates.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- (5) In den Fällen in denen nur eine Niederschlagswassergebühr nach § 39 a anfällt, kann in Ausnahmefällen auf Vorauszahlungen verzichtet werden.

§ 44 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zum ersten eines jeden Kalendermonates zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

-
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39 a Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 46

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 47

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absatz 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 und 4 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
 3. entgegen § 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Reinigung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 6. entgegen § 8 Abs. 3 Schlämme, Fäkalien aus geschlossenen Gruben usw. in die Kanalisation einleitet bzw. nicht beim Klärwerk Göppingen anliefern;
 7. entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

-
8. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 trotz Untersagung Abwasser in das öffentliche Kanalnetz einleitet,
 9. entgegen § 10 der Eigenkontrolle seiner Abwasseranlagen nicht nachkommt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 die von der Stadt bestimmten Untersuchungen nicht gestattet,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt, wenn Menge und Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer oder der Besitzer von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an einen vorgeschriebenen gemeinsamen Anschlusskanal anschließt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 bei einem Anschluss nicht die von der Stadt bestimmte Lage, Anschlusshöhe und Abmessung der Anschlusskanäle einhält,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 die vorzunehmenden Arbeiten nicht von der Stadt oder einer entsprechenden ausgewiesenen Fachfirma vorzunehmen lässt,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 16. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 16 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 17. entgegen § 16 Abs. 2 einen Kontrollschacht nicht anlegt,
 18. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge oder Art der Abwässer dies notwendig machen und der Grundstückseigentümer von der Stadt zur Änderung aufgefordert wurde,
 19. entgegen § 16 Abs. 5 nicht mehr benutzbare Anschlusskanäle nicht unverzüglich entfernt oder wasserdicht abschließt,
 20. entgegen § 17 Abs. 1 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert,
 21. entgegen § 17 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Fettabscheider nicht regelmäßig vornimmt oder über die Entleerungen keine Nachweise führt,
 22. entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 23. entgegen § 18 Abs. 2 Hauskläranlagen, Abwassergruben und Sickeranlagen nicht fristgemäß außer Betrieb setzt,
 24. entgegen § 19 diejenigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, nicht gegen Rückstau absichert,

-
- 25. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Zustimmung in Betrieb nimmt,
 - 26. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 6 die Dichtigkeit nicht nachweist,
 - 27. entgegen § 20 Abs. 4 die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gestattet, den Zutritt verweigert, den erforderlichen Einblick in die Betriebsvorgänge nicht gewährt, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskunft gibt oder die zur Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt,
 - 28. entgegen § 20 Abs. 5 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt, wenn er von der Stadt zur Mängelbeseitigung aufgefordert wurde,
 - 29. entgegen § 20 Abs.4 dem beauftragten Personal den Zutritt nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Absätze 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche, mit Ausnahme der Beiträge, nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Teil V dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012, alle anderen Teile treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.12.1995 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (3) Die Änderung der Satzung vom 10.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage: Bestimmungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen

Für die Ablösung von Abwasserbeiträgen nach § 34 Abs. 2 gelten folgende Bestimmungen:

1. Für Grundstücke, die künftig einem Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) unterliegen, kann der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter folgenden Voraussetzungen abgelöst werden:
 - 1.1 Die Abwasserbeitragspflicht darf noch nicht entstanden sein.
 - 1.2 Eine Ablösung ist nicht möglich, solange der Zeitpunkt der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen nicht absehbar ist. Orientierungshilfe ist der jeweilige Finanzplan.
 - 1.3 Die Ablösung muss den gesamten Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) zum Inhalt haben (die Ablösung einer Teilforderung ist nicht möglich).
2. Die Ablösung des Abwasserbeitrags kann insbesondere dann vereinbart werden, wenn dies zur Vereinfachung der Beitragserhebung angezeigt ist, z.B. bei der Bebauung von Grundstücken durch Bauträger oder bei der Teilung eines Grundstücks zur Begründung von Wohnungseigentum.
3. Die Ablösung besteht in einer Geldleistung. Bei der Ermittlung des Ablösungsbeitrages ist darauf abzustellen, welcher satzungsmäßige Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) voraussichtlich zu entrichten sein wird.
4. Der Ablösebeitrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.
5. Mit dem Abschluss des Ablösevertrages und der Bezahlung des Ablösebetrags ist der Anspruch der Stadt auf die Erhebung eines Abwasserbeitrages (Teilbeitrag) abgegolten.
6. Im Ablösungsvertrag haben der Ablösende und die Stadt auf die Geltendmachung von Nach- oder Rückforderung für den Fall zu verzichten, dass sich später herausstellen sollte, dass der maßgebende Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) höher oder niedriger als der Ablösungsbeitrag ist.

Analog dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 1990 – 8 C 36.89 – gilt dies nicht, wenn der endgültige Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte beträgt.
7. Der Ablösende hat sich im Ablösungsvertrag zu verpflichten, dass er dem Rechtsnachfolger im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines abgerechneten Grundstücks oder Teilen dieses Grundstücks alle in dem Vertrag gegenüber der Stadt vereinbarten Verpflichtungen auferlegt.
8. Diese Ablösungsbestimmungen gelten für das ganze Stadtgebiet.
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, Ablösungsverträge auf der Grundlage dieser Bestimmungen abzuschließen.
10. Die Verwaltung wird ermächtigt, von der Bestimmung der Nr. 1.1.2 Ausnahmen zuzulassen.

-
11. Auf den Abschluss eines Vertrages besteht kein Rechtsanspruch. Die Verwaltung entscheidet, ob eine Ablösung angeboten wird.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung ausgefertigt,

Göppingen, 06.11.2025

gez. Maier
Oberbürgermeister